

TOP 15:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Drucksache: 542/16

Der Gesetzentwurf beruht auf der Verpflichtung aus § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe die Höhe des Bargeldbedarfes und des notwendigen Bedarfes neu zu ermitteln.

Gleichzeitig werden auch die Bedarfsstufen in Anlehnung an den Entwurf des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (BR-Drucksache 541/16) angepasst. So sind zum Beispiel für erwachsene Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften andere Bedarfe festzulegen als bei Einzelunterbringungen.

Außerdem werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus den Bedarfssätzen des notwendigen Bedarfes im Asylbewerberleistungsgesetz ausgegliedert, weil diese bei Gemeinschaftsunterbringung regelmäßig durch Sachleistungen gedeckt werden.

Für die Aufnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten soll ein Anreiz für die Leistungsberechtigten geschaffen werden, um einen ersten wichtigen Schritt zur Integration zu fördern. Hierzu wird eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit aufgenommen, die der in SGB XII entspricht.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes insbesondere zur Höhe der Regelbedarfssätze Stellung zu nehmen. Außerdem bittet der Bundesrat zu prüfen, ob neben einem Freibetrag für Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten auch ein Freibetrag für Einnahmen aus einer Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres eingeführt werden kann.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 542/1/16** zu entnehmen.

